

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben:

Ausbau zum Bebauungsplan Golfplatz Motzen



Projektträger:

**Golf und Country Club Am Motzener See
b. Berlin GmbH & Co KGaA**

Am Golfplatz 5
15749 Mittenwalde OT Motzen

Bearbeitung:

HiBU Plan GmbH

Groß Kienitzer Dorfstraße 15
Blankenfelde-Mahlow
033708/902470

Bearbeitet durch:
Laura Bösel (boesel@hibuplan.de)

The logo for HiBU Plan, consisting of the text "HiBU" stacked above "Plan" in white, set against a bright green rounded square background.

Stand:

21. August 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Anlass	3
1.2.	Rechtliche Grundlage	3
1.3.	Methodik	4
2.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	6
2.1.	Flächeninanspruchnahme	6
2.2.	Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen.....	6
2.2.1.	Staubemissionen	6
2.2.2.	Schadstoffemissionen	6
2.2.3.	Lärmemissionen	6
3.	Datengrundlage	7
3.1.	Biotopstruktur.....	7
3.2.	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten.....	7
4.	Untersuchungsergebnisse.....	9
4.1.	Avifauna.....	9
4.1.1.	Methodik	9
4.1.2.	Ergebnisse.....	9
4.1.3.	Auswirkungen	10
4.2.	Säugetiere.....	10
4.2.1.	Fledermäuse	10
4.2.1.1.	Methodik	10
4.2.1.2.	Ergebnisse	10
4.2.1.3.	Auswirkungen	11
4.3.	Reptilien.....	11
4.3.1.	Methodik	11
4.3.2.	Ergebnisse.....	11
4.3.3.	Auswirkungen	11
4.4.	Amphibien	11
4.4.1.	Methodik	11
4.4.2.	Ergebnisse.....	11
5.	Maßnahmen.....	13
6.	Relevanzprüfung	14
7.	Zusammenfassung	16
8.	Literatur.....	17
9.	Anhang	18
9.1.	I – Karten.....	18
9.2.	II – Formblätter	20
9.3.	VI - Fotodokumentation	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte Vorhabengebiet	3
Abbildung 2: Revierkarte Teilfläche I	18
Abbildung 3: Revierkarte Teilfläche II	18
Abbildung 4: Revierkarte Teilfläche III	19
Abbildung 5: Revierkarte Teilfläche IV.....	19
Abbildung 6: Teilgebiet I	28
Abbildung 7: Teilgebiet II	28
Abbildung 8: Teilgebiet III.....	28
Abbildung 9: Teilgebiet IV	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermine.....	5
Tabelle 2: Abschichtungsverfahren	7
Tabelle 3: Vogelarten im Vorhabengebiet	9
Tabelle 4: Relevanzprüfung	14

1. Einleitung

1.1. Anlass

Der Golfclub in Motzen plant auf Grundlage eines Bebauungsplanes die Errichtung von Wohnhäusern sowie Betriebsstädten und eines Parkplatzes auf dem Grundstück des Golfplatzes. Der Golfplatz befindet sich in Mittenwalde, Ortsteil Motzen. Das Vorhaben ist auf den Flurstücken 57, 58, 59 60, 61/1, der Flur 2 sowie 120/2, 158, 160, 161, 341 und 461, der Flur 3 in der Gemarkung Motzen geplant.

Nördlich der geplanten Bebauung befindet sich ein Forst sowie die L743 und die A13, die auch östlich verläuft. Südlich befinden sich großflächig Teile des Golfplatzes sowie ein anschließender Forst, westlich schließt sich eine Wohnsiedlung an.

Der Golfplatz befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Notte-Niederung, in einem Kilometer Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet Pätzer Hintersee mit dem Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Dahme-Heideseen.

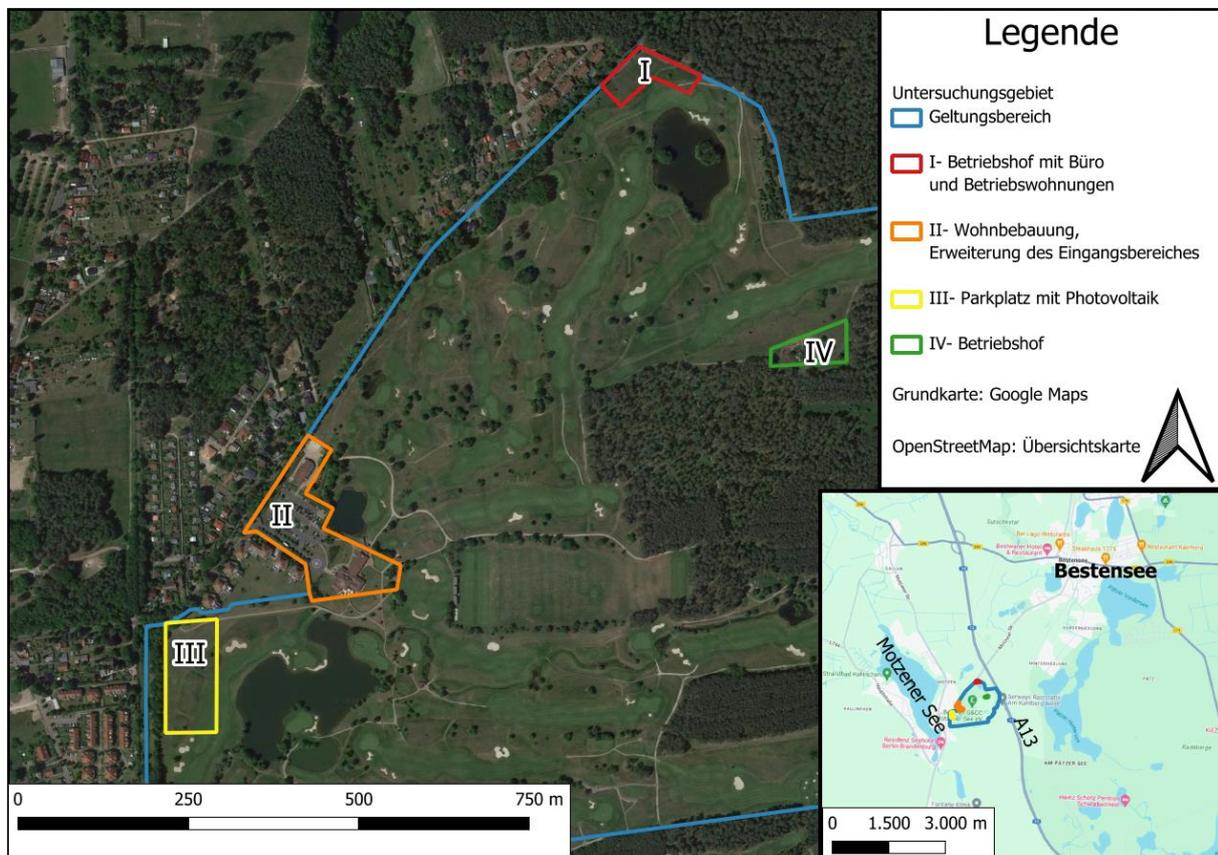


Abbildung 1: Übersichtskarte Vorhabengebiet

1.2. Rechtliche Grundlage

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL, sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten, für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung, sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LUGV herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten,
- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG,
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

1.3. Methodik

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktdanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

1. Grundlagentabellen

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten.
- b. Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

2. Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008).

3. Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2024).

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Artengruppen	Temp. [°C]	Bewölkung	Wind
14.03. 2024	09:00- 11:00	Biotope Potenzialabschätzung	10	8/8	11 km/h SW
20.03. 2024	10:20- 12:30	Biotopkartierung, Brutvögel, Amphibien, Reptilien	16	2/8	7 SW
10.04. 2024	08:00- 10:20	Brutvögel, Amphibien	12	8/8	22km/h SW
26.04. 2024	08:30- 10:00	Brutvögel, Amphibien, Reptilien	11	6/8	11km/h S
08.05. 2024	11:30- 12:30	Brutvögel, Amphibien, Reptilien	18	6/8	9km/h NO
23.05. 2024	08:45- 10:15	Brutvögel, Amphibien, Reptilien	19	8/8	11km/h W
06.06. 2024	08:00- 10:00	Brutvögel, Amphibien, Reptilien	16	3/8	8km/h NW
11.06. 2024	08:40-10:20	Brutvögel, Amphibien, Reptilien	16	7/8	18km/h SW
14.06. 2024	09:00- 10:30	Brutvögel, Amphibien, Reptilien	21	7/8	4km/h W
20.06. 2024	08:30- 10:30	Brutvögel, Amphibien, Reptilien	18	3/8	5km/h SW
09.07. 2024	08:00- 10:00	Brutvögel	24	1/8	8km/h SO

2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1. Flächeninanspruchnahme

Durch das Vorhaben können Flächen für Maschinen sowie Baumaterial in Anspruch genommen werden. Hierbei wird ausschließlich die zu bebauende Fläche mit in Anspruch genommen und dadurch kann eine Beeinträchtigung der vorhandenen Flora und Fauna nicht ausgeschlossen werden. Da der Neubau auch eine zusätzliche Versiegelung beinhaltet, werden hier Biotope entfernt und dadurch die Flora und Fauna entfernt. Eine Beeinflussung der konkreten Flora und Fauna, sowie der Versiegelung ist zu Prüfen.

Da bei dem Vorhaben Fläche neu versiegelt wird, kann es zu einem Verlust der Biotopstruktur sowie der Bodenfunktionen kommen. Hierfür ist voraussichtlich ein Ausgleich für die dauerhaft versiegelte Fläche vorzunehmen, welche jedoch nicht Bestandteil des Artenschutzberichtes ist.

2.2. Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen

2.2.1. Staubemissionen

Während der Bauarbeiten für die Umgestaltung der Rasenflächen kann es zur Aufwirbelung von Stäuben kommen. Auch bei dem Aufbau der neuen Gebäude kann es zu Staubemissionen kommen, wobei diese nur zeitlich beschränkt auftreten.

2.2.2. Schadstoffemissionen

Mit einer Schadstoffemission ist nicht zu rechnen.

2.2.3. Lärmemissionen

Durch die Versiegelung des Bodens sowie Umgestaltung des bisherigen Parkplatzes und Baumfällungen kann es zu baubedingtem Lärm kommen, welcher zu einer Flucht- oder Meidewirkung von Vögeln führen kann. Mit einer erhöhten betriebsbedingten Lärmemission ist nicht zu rechnen.

3. Datengrundlage

3.1. Biotopstruktur

Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen, gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung, Band 1 und 2 (Zimmermann et al. 2009). Der Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben.

Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope werden im Gelände kartiert. Aus der Analyse der Biotopvorkommen im Untersuchungsraum können Rückschlüsse auf das Artvorkommen bzw. der Relevanz einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit gezogen auf ein Vorhaben getroffen werden.

Das Gesamte Vorhabengebiet befindet sich innerhalb einer Sportanlage, welche durch verschiedene Teilflächen mit unterschiedlichen Biotopen gekennzeichnet ist.

Die Teilfläche I besteht aus artenarmem Zierrasen mit einzelnen Kiefern.

Die Teilfläche II besteht überwiegend aus einem vollversiegelten Parkplatz, zwei Gebäuden sowie Zierrasen und zwei unbeschatteten Teichen.

Die Teilfläche III ist ausschließlich von artenarmem Zierrasen geprägt, an welchen westlich eine Baumgruppe anschließt.

Die Teilfläche IV wird derzeit als gärtnerische Lagerfläche für Schnittgut genutzt.

3.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist zu untersuchen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Anhand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-GrobfILTER) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt.

Tabelle 2: Abschichtungsverfahren

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen. Quartiere von Fledermäusen in Bäumen und den Gebäuden im Umfeld des Plangebiets sind nicht auszuschließen.	ja
sonstige Säugetiere	Eine Nutzung durch den Wolf kann durch die Siedlungsnähe mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Nutzung durch Biber und Fischotter kann aufgrund fehlender geeigneter Gewässer mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Arten des Anhang IV der FFH-RL können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.	nein
Vögel	Es gibt verschiedene potenzielle Brutplätze in den Gehölzen für freibrütende Arten. Die Rasenflächen können für Offenlandarten in Betracht kommen. An den Gebäuden können Nischenbrüter einen Brutplatz finden.	ja
Amphibien	Es befinden sich kleinere Gewässer im Untersuchungsgebiet und der Umgebung, welche von Amphibien genutzt werden könnten.	ja
Kriechtiere Zauneidechse	Die Gehölz- und Krautsäume könnten geeignete Habitate für Zauneidechsen darstellen.	ja
sonstige Kriechtiere	Lebensräumen weiterer Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Insekten	Es befinden sich keine geeigneten Bäume mit Mulmhöhlen für xylobionte Käfer im Vorhabengebiet. Weitere Insekten sind können aufgrund fehlender Raupenfutterpflanzen ausgeschlossen werden. Laufkäfer: Die in Deutschland vorkommenden Laufkäferarten, des Anhang IV der FFH-RL sind an feuchte Gebiete bzw. Gewässer gebunden, ein Vorkommen kann demnach ausgeschlossen werden.	nein
Weichtiere	Vorkommen von Weichtieren nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein

4. Untersuchungsergebnisse

4.1. Avifauna

4.1.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden 10 Kartierungen durchgeführt. Somit entspricht der Umfang der artbezogenen Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln (S. 125-134, Südbeck et al. 2005). Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise, wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzüglern oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen sind, mit revieranzeigenden Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

4.1.2. Ergebnisse

Tabelle 3: Vogelarten im Vorhabengebiet

Wiss. Name	Trivialname	Kürzel	RL BB	RL D	VS RL	Nist- stätte	Revier- anzahl
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	Bm	-	-	-	H	1
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	B	-	-	-	F	2
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	Drs	-	-	-	F	1
<i>Pica pica</i>	Elster	E	-	-	-	F	1
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	G	-	-	-	B, F	1
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	Gf	-	-	-	F	2
<i>Passer domesticus</i>	Hausperrling	H	-	-	-	H, F	4
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Hei	V	V	I	B	1
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	K	-	-	-	H	2
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	Mg	-	-	-	F	1
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nt	3	-	I	F	1
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Rt	-	-	-	F	2
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	S	-	-	-	H	1
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	Sti	-	-	-	F	1

Legende: RL BB – Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 | V – Vorwarnliste | 3 – gefährdet | 2 – stark gefährdet | 1 – Vom Aussterben bedroht

RL D – Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al. 2020) | 1 – vom Aussterben bedroht | 2 – stark gefährdet | 3 – Gefährdet | R – extrem selten | * – ungefährdet | V – Vorwarnliste

VS-RL – EU-Vogelschutz-Richtlinien (2009), Arten im Anhang 1 der Richtlinie aufgeführt

Niststättenerlass³³ BB (2018) | B – Boden | F – Frei | N – Nischen | H – Höhlen | NF – Nestflüchter

Im gesamten Gebiet war nur ein geringes Vorkommen von erwartbaren Feld- und Wiesenvögeln zu verzeichnen. Karten der Reviere in den Teilbereichen befinden sich im Anhang.

Teilgebiet I:

Im Randbereich des Teilbereiches I sind vier Brutreviere in Brandenburg typischer und häufiger Brutvogelarten zu finden, welche ihre Nester in Höhlen oder in Sträuchern bauen. Das kartierte Star-Revier im Gebiet ist nur als Nahrungshabitat einzustufen, da sich in dem Strauch keine geeigneten Höhlen für die Brut eines Stares befanden.

Teilgebiet II:

An den Häusern im Teilgebiet II sind insgesamt drei Reviere von Haussperrlingen zu finden. Diese sind häufige Brutvögeln an Nischen von Gebäuden. Ein Revier des Drosselrohrsängers befindet sich am Teich im Eingangsbereich des Hauptgebäudes. Des Weiteren konnte ein Revier des Grünfinks, einer Ringeltaube sowie einer Kohlmeise in dem Gebiet festgestellt werden. Keine der kartierten Brutvögel sind europäisch geschützt oder auf der Roten Liste Brandenburgs bzw. Deutschlands gelistet.

Teilgebiet III:

Im Teilgebiet III sind auf der Vorhabenfläche keine Brutvogelreviere. In den angrenzenden Gehölzen finden sich jedoch Brutreviere von Brutvögeln, welche in Brandenburg typisch und häufig sind. Nester der Elster und der Ringeltaube konnten hier auch lokalisiert werden.

Teilgebiet IV:

Auf der Vorhabenfläche des Teilgebietes IV konnten keine Reviere von Brutvögeln festgestellt werden, In den Randbereichen des Teilgebietes IV konnten Reviere eines Neuntöters und einer Heidelerche festgestellt werden. Diese sind auf der Roten Liste Brandenburgs auf der Vorwarnliste (Heidelerche) und als „Gefährdet“ (Neuntöter) gelistet. Außerdem werden beide Arten im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt. Außerdem gibt es Reviere einer Goldammer, eines Buchfinks sowie einer Blaumeise im angrenzenden Gehölzbestand der Golfanlage. Goldammer und Neuntöter wurden auch im Vorhabengebiet gesichtet, ihre Brutstätten sind jedoch im Randbereich zu finden.

4.1.3. Auswirkungen

Durch das Vorhaben sind 7 Bruthabitate häufiger Brutvögel betroffen. Die Nester dieser Brutvögel sind als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers. Die Nester der Haussperrlinge sind bis zur Aufgabe des Reviers geschützt, wobei der Haussperrling ein System aus mehreren Nestern nutzt, wo die Entfernung eines Nestes nicht zur Gefährdung des Bestandes führt. Da die Nester Heidelerche und des Neuntöters nicht direkt im Vorhabengebiet sind, ist eine Gefährdung der Niststätte nicht gegeben. Wird die bisherige Aufschüttung von Schnittgut als Jagdhabitat genutzt, welches verloren geht durch das Vorhaben. Zusätzlich sind Höhlenstrukturen welche als Fortpflanzungsstätte genutzt werden durch das Vorhaben gefährdet.

4.2. Säugetiere

4.2.1. Fledermäuse

4.2.1.1. Methodik

Zum Nachweis von ganzjährig geschützten Lebensstätten von Fledermäusen, erfolgte eine Absuche der im 50 m Radius vorhandenen Altbäume. Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen wurde eine flächendeckende visuelle Suche nach geeigneten Quartierstrukturen durchgeführt. Potenzielle Strukturen sind etwa Baumhöhlen oder Spalten hinter abplatzender Rinde. Zusätzlich wurden die potenziell vorkommenden Fledermäuse nach den Verbreitungskarten in „Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz“ bestimmt.

4.2.1.2. Ergebnisse

Der Großteil des Untersuchungsgebietes ist durch ein Zierrasen sowie bebauten Gebiet durch Parkplätze und Gebäude geprägt, welche als Jagdgebiet für Fledermäuse dienen könnte. In den angrenzenden Gehölzgruppen und Forsten sind Höhlen und Baumspalten, welche ein Sommerhabitat für verschiedene Fledermausarten darstellen können. Eine Nutzung als Winterquartier ist jedoch aufgrund der geringen Höhlengröße auszuschließen.

4.2.1.3. Auswirkungen

Der Parkplatz mit der Beleuchtung könnte potenziellen Fledermäusen als Jagdhabitat verloren gehen, wobei der Parkplatz nur umgestaltet wird, sodass neue Flächen entstehen. Der Zierrasen ist aufgrund der geringen Artenvielfalt kein geeignetes Jagdhabitat für Fledermäuse. Für die Fledermausfauna ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen artenschutzrechtlichen Konflikt, wenn die Fällung nach Verlassen Sommerhabitats stattfindet.

4.3. Reptilien

4.3.1. Methodik

Die Begehungen zur Untersuchung der im Plangebiet vorkommenden Reptilien, vor allem der Zauneidechse, erfolgten am 20.03. 2024, 26.04. 2024, 08.05. 2024, 23.05. 2024, 06.06. 2024, 11.06. 2024, 14.06. 2024 und 20.06. 2024 bei geeigneter Witterung (trocken, sonnig bis wolkige Bewölkung, zwischen 14 und 23°C). Die Nachsuchen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014). Geeignete Reptilienlebensräume und Ruheplätze in relevanten Strukturen wurden gezielt abgegangen. Das betraf vor allem Grasfluren, Säume, Totholz und bewachsene Aufschüttungen. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

4.3.2. Ergebnisse

Im Teilgebiet IV wurden auf den Schnittgutaufschüttungen mehrere adulte Zauneidechsen gesichtet. Dieser Haufen ist ideales Jagdgebiet, da dort eine Vielfalt von Insekten vorhanden ist. Zusätzlich dient der Haufen als Möglichkeit zum Sonnenbaden und Versteckmöglichkeit. Die Reproduktion ist in diesem Gebiet eher nicht zu erwarten, da der Boden nicht sandig genug war, um die Eier abzulegen. Da vereinzelt jedoch Sand und anderes Bodenmaterial mit den Pflanzenresten auf dem Kompost waren, ist eine Eiablage nicht ausgeschlossen. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und unterliegt einem strengen Schutz. Sie ist auf der Vorwarnliste Der Roten Liste Deutschlands und wird in Brandenburg als „Gefährdet“ eingestuft.

4.3.3. Auswirkungen

Die Entfernung des Komposthaufens und Bebauung führt zu einem artenschutzrechtlichen Konflikt, da sämtliche Lebensräume sowie die Individuen durch die Bebauung entfernt werden. Dies ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

4.4. Amphibien

4.4.1. Methodik

Die Begehung zur Untersuchung der im Gebiet vorkommenden Amphibien erfolgte hauptsächlich am 20.03. 2024, 10.04. 2024, 26.04. 2024, 08.05. 2024, 23.05. 2024, 06.06. 2024, 11.06. 2024, 14.06. 2024 und 20.06. 2024 an den Laichgewässern. Der Zierrasen ist nicht als Habitat geeignet, da er regelmäßig kurz gemäht wird. Gehölzstrukturen als Sommer- und Winterhabitat für Amphibien nicht im Vorhabengebiet vorhanden.

4.4.2. Ergebnisse

Im Teilgebiet II wurden in beiden Gewässern sowie im angrenzenden Teich ca. 200 Teichfrösche gesichtet und deren Verwendung als Laichgewässer bestätigt. Teichfrösche nutzen die Gewässer ganzjährig und wandern nicht zu anderen Habitats. Alle einheimischen Amphibienarten stehen laut §44 BNatSchG unter besonderem Schutz. Der Teichfrosch ist jedoch keine europäisch geschützte Art

und wird in diesem Bericht nicht betrachtet. Für geschützte Amphibien ergeben sich als keine Anhaltspunkte für einen artenschutzrechtlichen Konflikt.

5. Maßnahmen

Vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF)

ACEF 1: Da der Komposthaufen für den Bau eines Betriebshofes entfernt wird, ist ein Ersatzhabitat für die Zauneidechsen herzurichten. Diese kann an den Betriebshof angeschlossen sein, sollte jedoch nicht auf einer asphaltierten Fläche hergerichtet werden. Das Ersatzhabitat sollte aus einer Kombination aus Schnittgut von Gehölzen, Pflanzenresten des Schilfes des Teiches sowie sandigem Substrat bestehen, ähnlich dem bisherigen Komposthaufen. Dieses Gebiet dient ebenfalls zur Verbesserung des Jagdhabitats des Neuntöters. Die Herstellung des Ersatzhabitats ist noch vor der Entfernung des Komposthaufens umzusetzen.

ACEF 2: Die Zauneidechsen auf dem Komposthaufen sind durch eine ökologische Baubegleitung umzusiedeln in das neu geschaffene Habitat. Dafür ist der Komposthaufen einzuzäunen und die Zauneidechsen unter Abtragung des Komposthaufens abzusammeln. Dies muss in der Zeit von Anfang April bis Anfang Mai, also vor Eiablage der Zauneidechsen bei geeigneter Witterung geschehen, damit diese nicht mehr eingegraben sind.

Baubegleitende Maßnahmen

ASB 1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sind Bau- und gegebenenfalls Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

ASB 2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Fledermäusen und höhlenbrütenden Brutvogelarten auszuschließen, sind von einer fachkundigen Person die Höhlen sowie Nischen an Gebäuden zu überprüfen, ob sich darin geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen. Alle entfernten Höhlen in den gefälltten Bäumen sind im Verhältnis 1:2 auszugleichen durch geeignete Vogel- und Fledermausnistkästen.

6. Relevanzprüfung

Tabelle 4: Relevanzprüfung

Artengruppe bzw. Art	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
Bodenbrüter	Es sind ausschließlich die Goldammer und die Heidelerche als bodenbrütenden Arten kartiert worden, wobei diese sich nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden. Eine Betroffenheit liegt daher nicht vor.	Nein	Entfällt
Gehölzbrüter	Durch die Bebauung verlieren je nach Umfang der Rodungsarbeiten 5 Brutvögel ihre Bruthabitate, wobei dies nicht zu einer Verschlechterung der Population führt. Die Brutreviere der anderen Vögel sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen, da sie sich außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden. Um den Schutz der Brutstätte nicht zu gefährden, ist die Maßnahme ASB 1 umzusetzen.	Ja	Entfällt, sofern Maßnahme ASB 1 umgesetzt wird.
Höhlen- und Nischenbrüter	Da nicht auszuschließen ist, dass die Haussperlinge in Höhlen der Bäume oder den Gebäuden brüten, könnten Brutplätze dieser Tiere betroffen sein. Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sind Bau- und gegebenenfalls Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. (ASB1) Sollten Höhlen durch die Fällarbeiten betroffen sein, sind diese im Verhältnis 1:2 durch geeignete Nisthilfen auszugleichen. Da zum Zeitpunkt der Untersuchungen bzw. des Gutachtens noch keine genauen Angaben zu geplanten Fällarbeiten vorliegen, kann noch keine genaue Angabe über die Anzahl der Nisthilfen getätigt werden. (ASB2)	Ja	Entfällt, sofern ASB 1&2 durchgeführt werden
Neuntöter	Da das Bruthabitat des Neuntötters außerhalb des Vorhabengebietes liegt, ist die Brutstätte nicht gefährdet. Eine Entfernung des Komposthaufens im Teilgebiet IV führt jedoch zu einer Verschlechterung des Jagdgebietes, welche durch die Maßnahme CEF 1 verbessert wird.	Nein	Entfällt, da das Bruthabitat nicht gefährdet wird.
Heidelerche	Da das Bruthabitat des Neuntötters außerhalb des Vorhabengebietes liegt, ist die Brutstätte nicht gefährdet.	Nein	Entfällt
Zauneidechse	Es wurden mehrere Zauneidechsen auf dem Komposthaufen im Teilgebiet IV gesichtet. Durch die Entfernung des Komposthaufens gehen sämtliche Lebensräume der	Ja	Entfällt, sofern CEF 1 und 2 umzusetzen

	Zauneidechse verloren. Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt auszuschließen, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die Errichtung eines Ersatzhabitats sowie Abfang der Individuen vorzunehmen. (CEF 1&2)		
Amphibien	Es wurden keine nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützten Amphibienarten gefunden.	Nein	Entfällt
Fledermäuse	In der Umgebung sowie den Bäumen und Spalten des Teilgebiets II sind Sommerquartiere von Fledermäusen nicht ausgeschlossen. Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt zu vermeiden sind Rodungsarbeiten nur im Winter durchzuführen, wenn die Fledermäuse in ihren Winterhabitaten sind. Um eventuelle Sommerhabitats in Höhlen nicht zu gefährden, sind die Rodungs- und ggf. Abrissarbeiten durch eine ökologische Baubegleitung zu dokumentieren (ASB 1) . Sollten Höhlenstrukturen dabei verloren gehen, sind diese im Maßstab 1:2 durch geeignete Ersatzquartiere auszugleichen (ASB 2)	Ja	Entfällt, sofern die Maßnahmen ASB 1 und 2 umgesetzt werden.

7. Zusammenfassung

Der Golfclub in Motzen plant auf Grundlage eines Bebauungsplanes die Errichtung von Wohnhäusern sowie Betriebsstädten und eines Parkplatzes auf dem Grundstück des Golfplatzes. Der Golfplatz befindet sich in Mittenwalde, Ortsteil Motzen. Nördlich der geplanten Bebauung befindet sich ein Forst sowie die L743 und die A13, die auch östlich verläuft. Südlich befinden sich großflächig Teile des Golfplatzes sowie ein anschließender Forst, westlich schließt sich eine Wohnsiedlung an.

Der Golfplatz befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Notte-Niederung, in einem Kilometer Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet Pätzer Hintersee mit dem Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Dahme-Heideseen.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Auf der Grundlage der Biotopkartierung, sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Das Gesamte Vorhabengebiet befindet sich innerhalb einer Sportanlage, welche durch verschiedene Teilflächen mit unterschiedlichen Biotopen gekennzeichnet ist.

Als relevante Artengruppen wurden auf Grundlage des Abschichtungsverfahrens Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien und Zauneidechsen ausgewählt.

Im gesamten Gebiet war nur ein geringes Vorkommen von erwartbaren Feld- und Wiesenvögeln zu verzeichnen. Durch das Vorhaben sind 7 Bruthabitate häufiger Brutvögel betroffen. Die Nester dieser Brutvögel sind als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers. Da die Nester Heidelerche und des Neuntöters nicht direkt im Vorhabengebiet sind, ist eine Gefährdung der Niststätte nicht gegeben. Wird die bisherige Aufschüttung von Schnittgut als Jagdhabitat genutzt, welches verloren geht durch das Vorhaben. Zusätzlich sind Höhlenstrukturen welche als Fortpflanzungsstätte genutzt werden durch das Vorhaben gefährdet.

Der Großteil des Untersuchungsgebietes ist durch ein Zierrasen sowie bebautes Gebiet durch Parkplätze und Gebäude geprägt, welche als Jagdgebiet für Fledermäuse dienen könnte. In den angrenzenden Gehölzgruppen und Forsten sind Höhlen und Baumspalten, welche ein Sommerhabitat für verschiedene Fledermausarten darstellen können. Eine Nutzung als Winterquartier ist jedoch aufgrund der geringen Höhlengröße auszuschließen.

Im Teilgebiet IV wurden auf den Schnittgutaufschüttungen mehrere adulte Zauneidechsen gesichtet. Dieser Haufen ist ideales Jagdgebiet, da dort eine Vielfalt von Insekten vorhanden ist. Zusätzlich dient der Haufen als Möglichkeit zum Sonnenbaden und Versteckmöglichkeit. Die Reproduktion ist in diesem Gebiet eher nicht zu erwarten, da der Boden nicht sandig genug war, um die Eier abzulegen. Da vereinzelt jedoch Sand und anderes Bodenmaterial mit den Pflanzenresten auf dem Kompost waren, ist eine Eiablage nicht ausgeschlossen.

Für geschützte Amphibien ergeben sich als keine Anhaltspunkte für einen artenschutzrechtlichen Konflikt.

Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konfliktes wurden die Maßnahmen ACEF 1&2 sowie ASB 1&2 erarbeitet.

8. Literatur

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS), Stand 2010, S. 97 – 101

BIOTOPKARTIERUNG BRANDENBURG, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006

BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I. S. 3908) geändert worden ist.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BANN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70(1), Bad Godesberg

FROELICH & SPOBECK GMBH & CO. KG (HRSG.) (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Landesbetrieb Straßenwesen. 133 S.

LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2019): Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 4/2019

LANDESBÜRO ANERKANNTER NATURSCHUTZBERBÄNDE GBR (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zu Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilie) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 4/2004

LEBENSRAÜME UND ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN BRANDENBURG, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002

LUA BRANDEBURG (Hrsg.) (2008): Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, SÜDBECK et. al. (2005), Radolfszell Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008

PRAXIS DER EINGRIFFSREGELUNG, JEDICKE, E. (Hrsg.), Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 1998

SCHNEEWEISS, BLANKE, KLUGE, HASTEDT, BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 1/2014

ZIMMERMANN, F. (Referat Ö2), M. Düvel (Referat GR1) & A. Herrmann (Referat RO7) (2011): Liste der Biotoptypen mit Angaben zum Gesetzlichen Schutz (§32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Stand 09 März 2011

9. Anhang

9.1. I – Karten

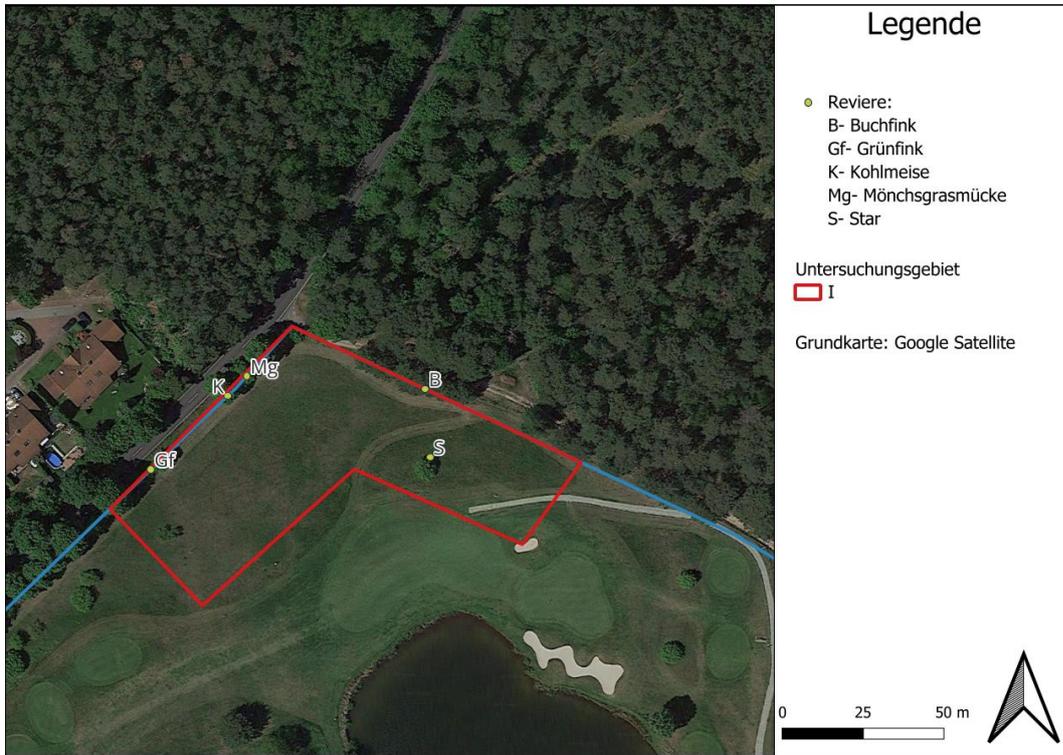


Abbildung 2: Revierkarte Teilfläche I



Abbildung 3: Revierkarte Teilfläche II



Abbildung 4: Revierkarte Teilfläche III

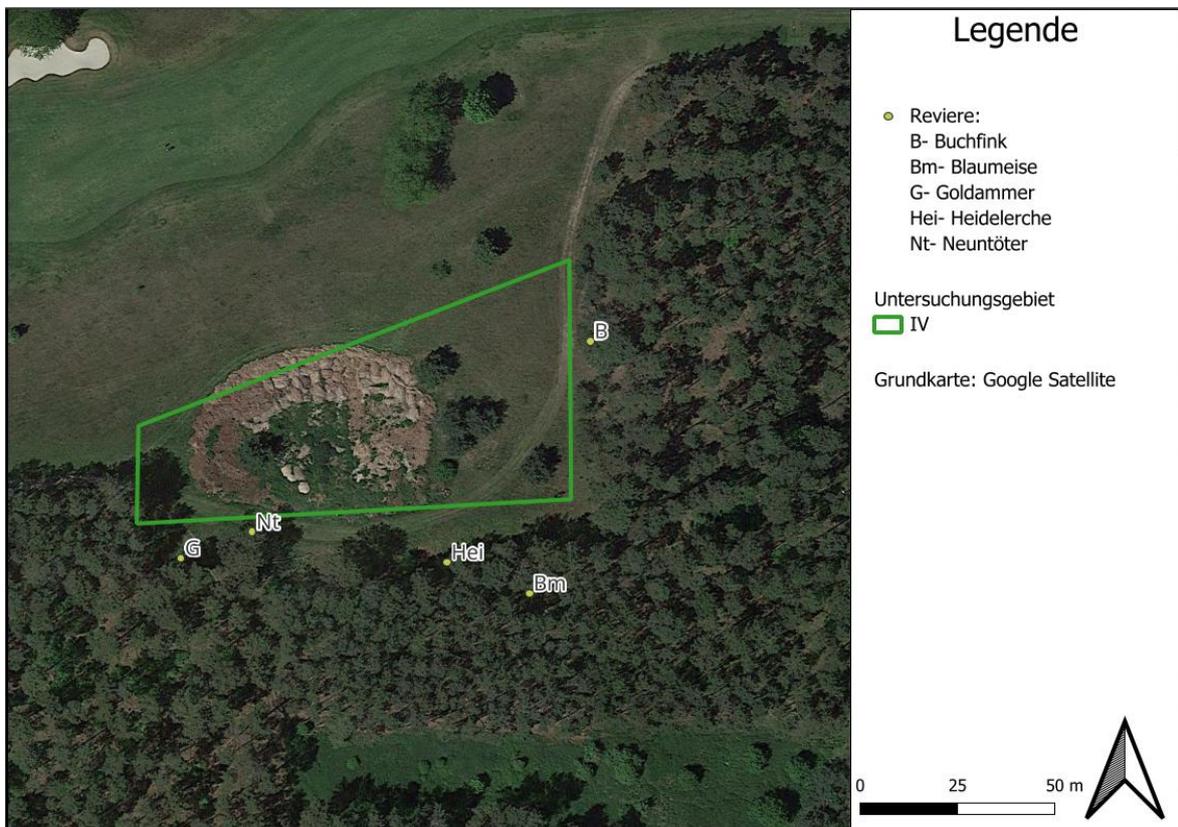


Abbildung 5: Revierkarte Teilfläche IV

9.2. II – Formblätter

Artgruppe: Fledermäuse	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Bbg	
<ul style="list-style-type: none"> – Wald- und Siedlungsbewohner; Sommerquartiere: trockene, warme und zugluftfreie Verstecke; Winterquartiere: hohe Luftfeuchtigkeit, kühl, aber kein Frost; Nahrung: Insekten – In Bbg größtenteils weit verbreitet – Gefährdungsursachen: Umweltgifte, Holzschutzmittel, Verlust von Nahrungsgebieten, Flugrouten, Quartieren 	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend Innerhalb des Plangebietes sind geeignete Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:	
Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
Habitatqualität	
geeignet - Sommerquartiere für baumbewohnende Arten sind vorhanden.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ASB2: Sollte die Notwendigkeit einer Rodung von Baumbeständen erforderlich werden, dürfen diese nur außerhalb der Brutperiode erfolgen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sollen die Bestände auf geschützte Niststätten von Höhlenbrütern und Fledermausquartieren überprüft werden und bei Beeinträchtigung im Verhältnis 1:2 ersetzt werden.	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Beeinträchtigungen von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet durch Inanspruchnahme von Flächen zur Vorbereitung des Betriebes und während des Abbaus werden vermieden, da vor der Rodung eine Kontrolle der zu rodenden Bäume auf Fledermausindividuen durchgeführt werden.	
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	

Artgruppe: Fledermäuse

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Von dem Vorhaben gehen potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen und Bewegungen durch die eingesetzten Maschinen für die Erdbewegungen aus. Da Fledermäuse nachtaktiv sind, findet der Maschineneinsatz außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen statt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Sollte eine Fällung doch notwendig werden, müssen Maßnahmen zum Schutz der Individuen und zum Ausgleich der Habitats ergriffen werden (ASB2)

Dadurch wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie " " <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Bbg Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger, der häufig naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitats wie Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen
Vorkommen in Brandenburg: Nahezu flächendeckend verbreitet
Gefährdungsursachen Beseitigung von Ökotope, Kleinstrukturen, Sonderstandorten, etc.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen " " <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Konnte im Teilgebiet IV auf dem Komposthaufen nachgewiesen werden
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population: Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.
Habitatqualität: Der Komposthaufen mit sonnenexponierten Stellen und Versteckmöglichkeiten sowie Insekten für die Jagt stellen gute Lebensraumbedingungen für die Zauneidechse dar. Ob hier auch die Reproduktion stattfindet kann nicht eindeutig gesagt werden, da hier wenig geeignetes sandiges Substrat für die Eiablage vorhanden ist.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen VASB1: Herstellung eines dauerhaften Ersatzhabitats für Zauneidechsen VASB2: Einzäunung der Teilfläche IV und Absammlung der Tiere zur Vermeidung des Tötungsstatbestandes der Zauneidechse.
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Beeinträchtigungen von Individuen und von Gelegen durch Inanspruchnahme von Flächen zur Vorbereitung des Betriebes werden vermieden, da die Fläche eingezäunt wird und Individuen eingesammelt werden und in ein Ersatzhabitat verbracht werden (VASB1, VASB2)

Auch die Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können mit diesen Maßnahmen ausgeschlossen werden. **Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.**

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Von dem Vorhaben gehen potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen und Bewegungen durch die eingesetzten Maschinen für die Erdbewegungen aus. Die Maßnahme VASB2: Einzäunung und Absammlung der Baufläche ist geeignet die Störung insoweit zu minimieren, dass eine

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population nicht zu erwarten ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Flächeninanspruchnahme gehen Lebensräume der Zauneidechsen verloren. Um Schädigungstatbestände zu vermeiden soll ein Ersatzhabitat für die Zauneidechsen geschaffen werden, sodass **die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang insgesamt gewahrt bleibt.**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Brutvögel der Baum- und Buschbestände	
Arten: Buchfink, Drosselrohrsänger, Elster, Goldammer, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz	
Schutzstatus:	
<input type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Gilde Europäischer Vogelarten (VSchRL)
Bestandsdarstellung:	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Vorwälder, die in Brandenburg weitgehend noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Die Arten siedeln sich auch auf von Gehölzen durchsetzten Wiesen- und Hochstaudenfluren an. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu anlegen. Alle genannten Arten kommen häufig oder sehr häufig vor.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Geeignete Strukturen für Habitate der Busch- und Baumbrüter existieren ausschließlich in den Randbereichen der Teilgebiete.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population: Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
Habitatqualität: Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist durch einen hohen Baumbestand geprägt. Dieser verfügt zum Teil über Unterholzstrukturen. Für die lokalen Populationen der Arten wird daher ein guter Erhaltungszustand (B) zugrunde gelegt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen · ASB&2 Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze oder der Abriss in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen.	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die eingesetzten Maschinen für die Erdbewegungen im Untersuchungsgebiet Geschwindigkeiten erreichen, von denen ein Kollisionsrisiko für Vögel ausgeht.

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die Arten.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Von dem Vorhaben gehen potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen und Bewegungen durch die eingesetzten Maschinen für die Erdbewegungen und Rodungen aus. Aufgrund des Vorhandenseins von Waldstrukturen im unmittelbaren und weiteren Umkreis, sind geeignete Habitatstrukturen zum Ausweichen vorhanden. Der Maschineneinsatz für die Abgrabungen und Aufschüttungen des Oberbodens findet ausschließlich außerhalb der Brutzeit statt. Weiterhin finden die genannten Arten geeignete Habitatqualitäten in den angrenzenden Flächen vor, sodass davon auszugehen ist, dass eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht erfolgt. Vorhabenbedingte Störungstatbestände liegen daher für die Brutvögel der Baum- und Buschbestände nicht vor, weshalb **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten** ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben gehen innerhalb der Teilgebiete je nach Baugrenze keine oder nur wenige Baum- und buschbestände verloren. Da es sich bei den aufgeführten Arten um Vögel handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen, weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind daher in der Lage, in den Habitaten im Umfeld neue Nester anzulegen. Da im Umfeld des Untersuchungsgebietes geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, ist eine erheblichen Beeinträchtigung der Populationen ausgeschlossen. Aus den genannten Gründen bleibt für die Brutvögel der Baum- und Buschbestände im Untersuchungsgebiet auch bei Umsetzung des Vorhabens die **ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt**.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Brutvögel in Höhlen und Nischen	
Arten: Blaumeise, Haussperrling, Kohlmeise, Star	
Schutzstatus:	
<input type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Gilde Europäischer Vogelarten (VSchRL)
Bestandsdarstellung:	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg	
<ul style="list-style-type: none">· Benötigen zum Brüten vorhandene Nischen oder Höhlen in Bäumen oder Gebäuden· in Bbg weit verbreitet, überwiegend stabile Bestände· Die Höhlen- und Nischenbrüter nutzen ihre Brutstätten mehrjährig.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet:	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich In den Randstrukturen der Teilgebiete befinden sich Bäume und Gebäude, welche teilweise als Nisthabitat für die Vögel infrage kommen.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:	
Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich.	
Habitatqualität:	
Baumbestand ist nur geringfügig vorhanden und auch sehr jung. Nistmöglichkeiten in den Gebäuden sind vorhanden, werden jedoch wenig genutzt. Die Habitatqualität wird daher als mittelwertig eingestuft.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Rodungs-, Abriss- und Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze oder der Abriss in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen. ASB 2: Sollten Bäume mit Höhlen durch das Vorhaben betroffen sein, müssen diese im Verhältnis 1:2 durch geeignete Niststätten ausgeglichen werden.	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	

- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baumaßnahmen werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden (vgl. Maßnahme ASB1).

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vorhabenbedingte Störungstatbestände liegen daher für die Vogelarten nicht vor, weshalb **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten ist.**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Von dem Vorhaben sind derzeit nur in den Randbereichen Bäume vorhanden, welche Höhlenstrukturen aufweisen sowie Gebäude, welche potenzielles Nisthabitat für Nischenbrüter darstellen. Sollten Höhlen bei dem Vorhaben verloren gehen, werden diese Ersetzt durch die Maßnahme ASB1. Da es sich um häufige und störungsunempfindliche Arten handelt, können diese in Strukturen außerhalb des Baufeldes ausweichen, da der Golfplatz viele Strauch- und Baumbestände aufweisen, welche geeignet sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

9.3. VI - Fotodokumentation



Abbildung 6: Teilgebiet I



Abbildung 7: Teilgebiet II



Abbildung 8: Teilgebiet III



Abbildung 9: Teilgebiet IV